

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung-2019)

Aufgrund des § 30 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in Verbindung mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 und aufgrund § 46 Abs. 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (SchG) vom 21.11.2000 in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung-2019) vom 20.09.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie nachfolgend neu gefasst:

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau und ihren Ausschüssen sowie den Ortsvorstehern, Mitgliedern von Ortsbeiräten und Schiedspersonen werden zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld gezahlt. Daneben wird Ersatz für Verdienstausschlag, für Mehraufwendungen für Betreuungen und bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung gewährt.

2. § 2 wird wie folgt ersetzt:

§ 2 Aufwandsentschädigung

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Als pauschale monatliche Aufwandsentschädigung sind zu zahlen: | |
| | a) an jeden Stadtverordneten (§ 6 (1) KomAEV) | 110,00 € |
| | b) an jede Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson | 30,00 € |
| (2) | Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind monatlich zu zahlen: | |
| | a) an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (§ 7 (1) Nr. 1 KomAEV) | 450,00 € |
| | b) an die Fraktionsvorsitzenden | 85,00 € |
| | c) an den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist (§ 7 (1) Nr. 6 KomAEV) | 360,00 € |
| | d) an die Vorsitzenden der Fachausschüsse (§ 7 (1) UA 2 KomAEV) | 85,00 € |

e) an die Ortsvorsteher	bis 500 Einwohner	160,00 €
	501 bis 750 Einwohner	220,00 €
	751 bis 999 Einwohner	285,00 €
	über 1000 Einwohner	390,00 €
an die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind		25,00 €

- (3) Sofern der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zugleich Fraktionsvorsitzender ist, so ist nur die höhere Aufwandsentschädigung zu gewähren.
- (4) Sofern der Vorsitzende des Hauptausschusses zugleich Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist, ist die Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 2 Bst. c) um 50 Prozent zu vermindern.
- (5) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes
- des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
 - des Fraktionsvorsitzenden
 - des Vorsitzenden des Hauptausschusses
 - des Vorsitzenden des Fachausschusses
- 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Die Nichtwahrnehmung der Funktion ist vom Vertretenen dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (6) Werden die mit dem Mandat verbundenen Tätigkeiten länger als ein Monat nicht ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung für den 2. und 3. Monat um 50 vom Hundert, ab dem 4. Monat um 100 vom Hundert gekürzt. Die Nichtwahrnehmung der mit dem Mandat verbundenen Tätigkeiten ist vom Mandatsträger dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen.
- (7) Ist die Funktion
- des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
 - eines Fraktionsvorsitzenden
 - des Vorsitzenden des Hauptausschusses
 - des Vorsitzenden eines Fachausschusses
- nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.
- (8) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Fraktionsgelder

- (1) Die Fraktionen erhalten für die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen eine monatliche Pauschale in Höhe von 50 € zuzüglich 10 € für jedes Fraktionsmitglied.
Diese Mittel dürfen nur im Sinne eines zu diesem Thema erfolgten gültigen **Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg** verwendet werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Prenzlau, den

Hendrik Sommer
Bürgermeister